

# sek·feps

Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund  
Fédération des Églises protestantes de Suisse  
Federation of Swiss Protestant Churches

## Verordnung über die Entschädigung des Rates SEK

### A. Nebenamtliche Ratsmitglieder

#### Artikel 1

Die nebenamtlichen Ratsmitglieder werden durch die Abgeordnetenversammlung entsprechend der Verfassung des SEK gewählt.

#### Artikel 2

Die Entschädigung der nebenamtlichen Ratsmitglieder gilt als Nebenerwerb aus unselbständiger Tätigkeit. Sie setzt sich zusammen aus

- einer Grundentschädigung für die festen Verpflichtungen (Ratssitzungen, die Abgeordnetenversammlungen und die Konferenz der Kirchenleitungen) einschliesslich Vor- und Nacharbeit
- einer Tagespauschale für die Mitarbeit in Kommissionen und Arbeitsgruppen und die Vertretung des Rates in Delegationen.

#### Artikel 3

- 1 Die Grundentschädigung erfolgt nach Funktionsstufe 4N des Lohnsystems SEK (Basis Mittelwert Alter 55).
- 2 Das Brutto-Jahresgehalt wird analog der Mitarbeiterbesoldung der Teuerung angepasst.
- 3 Die festen Verpflichtungen entsprechen einem Teilzeitpensum von 25%.
- 4 Die Ratsmitglieder leisten einen Anteil von 10 – 15% eines Vollpensums ehrenamtlich. Dieser Anteil wird jedes Jahr vom Rat festgelegt.
- 5 Die so berechnete Grundentschädigung wird den Ratsmitgliedern quartalsweise ausbezahlt.

#### Artikel 4

- 1 Die Mitarbeit in Kommissionen und Arbeitsgruppen im Auftrag des Rates und die Vertretung des SEK in Delegationen werden durch Tagespauschalen entschädigt.
- 2 Diese beträgt für einen ganzen Tag CHF 750.- und für einen halben Tag CHF 500.- (Basis 2011). Die Reisezeit wird bei der Deklaration der Tagespauschalen berücksichtigt.
- 3 Das Präsidium einer Kommission oder einer Arbeitsgruppe wird mit einem Zuschlag von 50% auf der Tagespauschale entschädigt.
- 4 Die Tagespauschalen können auf Beschluss des Rates der Teuerung angepasst werden.
- 5 Für Einsätze von mehr als drei Tagen wird die Zahl der anrechenbaren Tagespauschalen durch den Rat festgelegt.

#### Artikel 5

- 1 Grundentschädigung und Tagespauschalen sind sozialabgabepflichtig und werden mit einem Lohnausweis als Einkommen ausgewiesen.
- 2 Soweit die Grundentschädigung und die Tagespauschalen nicht dem Ratsmitglied, sondern dem Arbeitgeber des Betreffenden überwiesen werden, entfällt die Sozialabgabepflicht. Vorbehalten bleibt die Mehrwertsteuerpflicht des jeweiligen Arbeitgebers.

## **B. Vollamtliches Präsidium**

### **Artikel 6**

- 1 Die vollamtliche Präsidentin oder der vollamtliche Präsident wird durch die Abgeordnetenversammlung entsprechend der Verfassung SEK gewählt.
- 2 Die Anstellung wird durch einen Arbeitsvertrag auf Amtsperiode geregelt.

### **Artikel 7**

- 1 Die Entschädigung des Präsidiums erfolgt nach Funktionsstufe 4S des Lohnsystems SEK.
- 2 Die Einstufung geschieht durch den Rat oder eine von ihm beauftragte Delegation unter Berücksichtigung der Präsidiumsgehälter der Mitgliedkirchen.
- 3 Ein Teil der Entschädigung kann als Repräsentationsentschädigung ausgewiesen werden.

### **Artikel 8**

Die Sozialleistungen, der Ferienanspruch und die Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall richten sich nach den Bestimmungen der Personalordnung SEK.

### **Artikel 9**

- 1 Lässt sich eine Präsidentin oder ein Präsident nach mindestens zwei Amtsperioden und zu einem Zeitpunkt ab Vollendung des 60. Altersjahres frühpensionieren, wird bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres durch den SEK eine Rente ausgerichtet.
- 2 Die Rente beträgt 200 Prozent der maximalen AHV-Rente.
- 3 An diese Beiträge werden angerechnet:
  - Rentenanteile der Pensionskasse, welche nicht durch Rentenreduktionen kompensiert werden (z.B. Invalidität). Berechnungsbasis ist das Pensionierungsalter 63.
  - Leistungen der Pensionskasse zur Überbrückung der AHV-Lücke, welche nicht durch Rentenreduktionen kompensiert werden.
  - Versicherungsleistungen im Zusammenhang mit Krankheit und Invalidität.
  - Übersteigt bei Wiederaufnahme einer beruflichen Tätigkeit das Erwerbseinkommen den Betrag von CHF 80'000, so wird die Hälfte des Exzedenten von der Rente in Abzug gebracht.

### **Artikel 10**

Einer Präsidentin oder einem Präsidenten mit Wohnsitz ausserhalb der Region Bern wird eine Unterkunft in der Grösse einer 1 ½-Zimmer-Wohnung zur Verfügung gestellt.

## **C. Gemeinsame Bestimmungen**

### **Artikel 11**

Spesen werden den Ratsmitgliedern entsprechend der Spesenverordnung der Geschäftsstelle vergütet.

### **Artikel 12**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und ersetzt die „Verordnung über die Entschädigung des Rates“ vom 14. März 2006

Bern, 19. August 2010      Der Rat des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes SEK

Der Präsident des Rates  
Thomas Wipf, Pfarrer

Der Geschäftsleiter  
Theo Schaad, Pfarrer